

Die « BABYJAHR » Zeiten

Das „Babyjahr“ besteht aus der Anrechnung von Versicherungszeiten und von Sozialbeiträgen für den Elternteil, der sich in Luxemburg der Erziehung eines Kindes widmet.

Für die Anrechnung des „Babyjahres“ muss [ein Antrag](#) gestellt werden und eine Versicherungszeit (Wartezeit) von 12 Monaten in der obligatorischen Rentenversicherung für den Zeitraum von 36 Monaten vor der Geburt oder Adoption des Kindes erfüllt werden. Diese Frist verlängert sich, wenn sie sich mit Erziehungszeiten anderer Kinder überschneidet.

Der Antrag sollte frühestens ab dem 4. Lebensjahr des Kindes und muss spätestens zum Zeitpunkt der Beantragung der persönlichen Rente gestellt werden.

Die angerechneten „Babyjahr“-Zeiträume betragen 24 Monate (2 Jahre). Sie verlängern sich auf 48 Monate (4 Jahre), wenn der Elternteil zum Zeitpunkt der Geburt oder Adoption des Kindes mindestens zwei weitere Kinder in seinem Haushalt erzieht. Sie verlängern sich ebenfalls auf 48 Monate (4 Jahre), wenn das Kind eine körperliche oder geistige Beeinträchtigung hat.

Die „Babyjahr“-Zeiten beginnen ab dem Monat nach der Geburt oder Adoption des Kindes oder gegebenenfalls ab dem Monat nach Ablauf des Mutterschaftsgeldes.

Die Eltern bestimmen den Begünstigten der Versicherungszeit oder entscheiden sich gegebenenfalls durch den gemeinsamen Antrag für die Aufteilung der Versicherungszeit. Diese Entscheidung kann nicht rückgängig gemacht werden.

Können sich die Eltern nicht einigen und kann der antragstellende Elternteil nicht nachweisen, dass er ausschließlich für die Erziehung des Kindes zuständig war, wird der Zeitraum zwischen den beiden Elternteilen zur Hälfte aufgeteilt.

Dieser Text ersetzt in keiner Weise die geltenden gesetzlichen oder regulären Texte.

Antragsformular : <https://www.cnap.lu/formulaires/>